

SI3 (BMWSB)

Von: [REDACTED]
Gesendet: Donnerstag, 15. August 2024 13:52
An: SI3 (BMWSB)
Cc: SI4 (BMWSB)
Betreff: [EXTERN] Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der integrierten Stadtentwicklung, hier: Stellungnahme der Vereinigung Rohstoffe und Bergbau

Sehr geehrter Herr [REDACTED]
Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vereinigung Rohstoffe und Bergbau e. V. (VRB) bündelt die Interessen der heimische Rohstoffe im Bergbau gewinnenden und aufbereitenden Industrie. Dabei ist die Rohstoffaufstellung breit von Stein- und Braunkohlen über Industriemineralien hin zu metallischen Bodenschätzen. Als Branche, die vielfach Böden und "Raum" in Anspruch nimmt und auch weiterhin in Anspruch nehmen dürfte, wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie uns künftig an entsprechenden Verbändeanhörungen offiziell beteiligen.

Inhaltlich begrüßen wir insbesondere die Aufnahme von Anlagen der Geothermie in die privilegierten Vorhaben des § 35 Abs. 1 BauGB.

Wir bitten, die beiden folgenden Anmerkungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen:

1. Änderung des § 3 BauGB zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Diese Änderung lehnen wir ab.

Während nach der aktuellen Vorschrift die Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung lediglich über die Planung zu unterrichten ist, soll nach § 3 Abs. 1 S. 1 BauGB-E die frühzeitige Beteiligung deutlich umfassender durchgeführt werden. Dies stellt auch die Gesetzesbegründung dar: Sie führt aus, „*dass sich die frühe Einbindung der Öffentlichkeit nicht in einem Informationsaustausch erschöpft, sondern auch zu einer Modifikation der ursprünglichen Ziele und Zwecke der Planung führen kann.*“

Die Neuregelung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zielt daher möglicherweise auf ein iteratives Erarbeiten städtebaulicher Planentwürfe ab. Insbesondere im Rahmen von Angebotsbebauungsplänen, die regelmäßig bestimmte und bereits konkretisierte Vorhaben der Wirtschaft im Blick haben, ist dies hinderlich. Es liegt zudem auf der Hand, dass die Ausweitung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung Verwaltungsaufwand und somit längere Verfahrenslaufzeiten hervorrufen wird. Soweit der Gesetzesentwurf davon ausgeht, dass die Ausweitung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur Verfahrensbeschleunigung führt, halten wir dies aus praktischen Erfahrungen für fernliegend.

2. Änderung von § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 ROG

Gegen die Änderung (Einfügung des Wortes „verbrauchsnahe“) haben wir erhebliche Bedenken und schlagen eine Alternative vor:

Industriemineralien werden nicht nur in den klassischen Anwendungsbereichen in der Keramik-, Baustoff- und Feuerfestindustrie benötigt, sondern sie sind auch für das Gelingen von Energiewende und

Transformation erforderlich. Die Broschüre Heimische Rohstoffe – Fundament der Transformation – BKRI des Bundesverbands Keramische Rohstoffe gibt dazu einen guten Überblick.

Daher ist industriepolitisch wichtig, dass für Industriemineralien eine raumordnerische Sicherung möglich ist. Hierzu dient bisher, die entsprechenden Lagerstätten im Grundsatz vor Überplanung durch andere raumplanerische Anforderungen zu schützen. Gesetzgeberisches Instrument ist im Wesentlichen der raumordnerische Grundsatz nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 ROG („Rohstoffgrundsatz“).

Die Einfügung des Wortes „verbrauchsnahe“ in § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 ROG würde jedoch dazu führen, dass im Zuge der Raumplanung die „Verbrauchsnahe“ zusätzlich zu prüfen wäre. Eine solche Prüfung würde zum Beispiel für keramische Rohstoffe und Industriemineralien – soweit sie beispielsweise überregional vertrieben werden – ggf. zu einem negativen Ergebnis führen.

Damit fielen die bestehenden raumordnerischen Instrumente wie Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für keramische Rohstoffe und andere Industriemineralien weg. Eine Gewinnung dieser Bodenschätze in Deutschland würde in vielen Fällen faktisch unmöglich.

Um das mit dem Gesetzesvorschlag bezweckte Ziel aufzugreifen, nämlich die vorsorgende raumordnerische Sicherung für Bausande und Baukiese besser als bisher zu berücksichtigen, die anderen Bodenschätze wie Industriemineralien aber nicht unnötig schlechter zu stellen (was gesetzgeberisch wohl auch gar nicht gewollt ist), regen wir die folgende Formulierung an (Ergänzung des Gesetzes unterstrichen):

„Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen; für Rohstoffe, die nicht dem Bundesberggesetz unterfallen, verbrauchsnahe.“

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mir freundlichen Grüßen und Glückauf

Dr. Thorsten Diercks

Hauptgeschäftsführer

Vereinigung Rohstoffe und Bergbau e. V.

Am Schillertheater 4, 10625 Berlin

Telefon

E-Mail

Die VRB ist im Lobbyregister des Deutschen Bundestags mit der Registernummer R002654 und im EU-Transparenzregister mit der Nummer 00851204658-62 eingetragen.